

Förderverein Cynthia Reinle

I. Name und Sitz

- Art. 1 Unter dem Namen „Förderverein Cynthia Reinle“, nachfolgend Förderverein, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- Art. 2 Der Sitz des Fördervereins befindet sich in 3800 Unterseen.

II. Zweck und Aufgaben

- Art. 3 Der Förderverein bezweckt eine finanzielle Unterstützung von Cynthia Reinle auf ihrem Weg an die Olympischen Spiele in Paris 2024.
- Art. 4 Der Förderverein kann sämtliche Tätigkeiten ausüben, welche der Zweckerreichung förderlich sein können. Insbesondere nimmt er sich der nachstehenden Aufgaben an:
- Kostenbeteiligung an Trainingstagen
 - Kostenbeteiligung an Trainingslager
 - Kostenbeteiligung an Startgelder
 - Kostenbeteiligung am Trainingsmaterial
 - Trainerentschädigungen
 - usw.

III. Mitgliedschaft

- Art. 5 Dem Verein können natürliche Personen ab dem 16. Lebensjahr sowie juristische Personen angehören.
- Art. 6 Der Austritt aus dem Förderverein kann nur auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- Art. 7 Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder Interessen des Fördervereins zuwider handeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist schriftlich zu eröffnen.

IV. Organisation

- Art. 9 Das Vereinsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des darauffolgenden Jahres.
- Art. 10 Organe des Fördervereins sind:
- a. Die Hauptversammlung
 - b. Der Vorstand
 - c. Die Kontrollstelle

A. Die Hauptversammlung

- Art. 11 Das oberste Organ des Fördervereins ist die Hauptversammlung. Sie wird vom Vorstand einmal pro Jahr einberufen und behandelt alle Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen. Der Zeitpunkt der Hauptversammlung ist im Herbst.
- Art. 12 Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung verlangen.
- Art. 13 Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt in schriftlicher Form.
- Art. 14 Die Hauptversammlung behandelt folgende Geschäfte:
- a. Genehmigung der Protokolle
 - b. Entgegennahme des Jahresberichts
 - c. Abnahme der Jahresrechnung und Bericht der Kontrollstelle
 - d. Genehmigung des Budgets
 - e. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - f. Wahlen: - Vorstand
- Kontrollstelle
 - g. Statutenrevision
 - h. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
- Art. 15 Soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen, beschließt und wählt die Hauptversammlung mit der relativen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen hat der Präsident den Stichentscheid und bei Wahlen entscheidet das Los.

B. Der Vorstand

- Art. 16 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach Aussen und beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit diese nicht in die Kompetenz der Hauptversammlung fallen. Namentlich stehen ihm folgende Aufgaben zu:
- a. Organisation / Koordination Kommunikation
 - b. Organsiation Förderanlässe
 - c. Auszahlungen an die Athletin
- Art. 17 Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
- Präsident
 - Vizepräsident
 - Kassier / Sekretär
- Art. 18 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten Hauptversammlung die Nachwahl für den Rest der Amtsdauer.

Art. 19 Der Vorstand ist bei der Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Die Verhandlung muss protokolliert werden.

Art. 20 Der Präsident oder der Vizepräsident unterzeichnet zusammen mit dem Verfasser das Protokoll.

C. Kontrollstelle

Art. 21 Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung des Fördervereins. Sie erstattet der Hauptversammlung schriftlichen Bericht und stellt Antrag betreffend Rechnung und Entlastung des Vorstandes.

Art. 22 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern, die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Hauptversammlung wählt jedes Jahr ein neues Mitglied der Kontrollstelle. Die Wiederwahl ist möglich.

V. Haftung

Art. 23 Der Förderverein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 24 Eine Teil- oder Totalrevision der Statuten kann vom Vorstand oder mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden. Die Teil- oder Totalrevision der Statuten wird von der Hauptversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen.

Art. 25 Die Auflösung des Fördervereins bedarf der Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Bei der Auflösung geht das Vereinsvermögen, nach Tilgung aller Verbindlichkeiten, an den Turnverein Unterseen oder an einen Förderverein mit dem gleichen Zweck gemäss Artikel 3 jedoch auf eine andere Person lautend.

Art. 26 Die Statuten treten nach der Genehmigung durch die Gründungsversammlung in Kraft.